



Vereinsatzung

Stand März 2017



LSB/NW Vereins-Kennziffer 120 80 36
Sparkasse HRV • IBAN: DE26 3345 0000 0026 5885 90 • BIC: WELADED1VEL



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft
- § 7 Beitragsregelung
- § 8 Umlagen
- § 9 Ende der Mitgliedschaft

III. Verwaltung des Vereins

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Gegenstand der Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Die Vorstandschaft
- § 17 Die Jugendabteilung
- § 18 Die Kassenprüfer
- § 19 Vereinsämter allgemein

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 20 Haftung des Vereins
- § 21 Vereinsstrafen
- § 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tauch-Sport-Club Velbert e.V. (TSC-Velbert e.V.)

Der Sitz des Vereins ist Velbert.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 15482 beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er dient der Förderung des Sports im Allgemeinen, insbesondere des Tauchsports, sowie der Betreuung der Jugend und deren Förderung.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- c) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Über das Vereinsvermögen muss zu Beginn eines jeden Jahres in einer Ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt werden.



II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden
- b) Der beabsichtigte Eintritt ist schriftlich zu erklären
- c) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand
- d) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft und die Aufnahmegebühr wird fällig

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder (Aktive, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- b) Jugendliche Mitglieder (Aktive bis zum 18. Lebensjahr)
- c) Passive Mitglieder (die sich sportlich nicht betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern)
- d) Ehrenmitglieder (werden von der Jahreshauptversammlung ernannt und vom Beitrag befreit)

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Aus der Mitgliedschaft erwächst

- a) das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
- b) das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen;
stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- d) das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen und der Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Ausgenommen sind Vereinsgeräte zu privaten Urlaubsfahrten.

§ 7 Beitragsregelung

- a) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.
- b) In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.
- c) Der Mitgliedsbeitrag ist 1/4-jährlich durch Bankeinzug zu entrichten

§ 8 Umlagen

Der Verein ist in besonderen Fällen berechtigt, mit der Genehmigung der Versammlung, eine Umlage zu beschließen.



§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- a) durch Austritt: Die Kündigung hat sechs Wochen vor Quartalsende schriftlich zu erfolgen
- b) durch Ausschluss: Erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder Handlungen bekannt werden, die den Verein in Misskredit bringen, oder ihm sonst schweren Schaden zufügen können.

Das gleiche gilt für rückständige Beitragszahlungen, wenn der Zeitraum von drei Monaten überschritten ist.

Der Ausschlussbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlusses eingelegt werden. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- c) durch Tod
- d) Die Mitglieder oder deren Angehörige haben beim Ausscheiden weder vermögensrechtliche Ansprüche, noch Ansprüche auf finanzielle Zuwendungen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Vorstandschaft
- d) Der Vereinsjugendausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

Es sind zu unterscheiden:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Sie ist jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, einzuberufen.
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.



§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen haben unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Anträge sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
- b) Bei Anwesenheit von mehr als 1/10 aller Mitglieder und wenigstens zwei Vorstandsmitglieder ist die Versammlung beschlussfähig.
- c) Die schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn die schriftliche Entscheidung vor Beschlussfassung einem Vorstandsmitglied vorliegt
- d) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.

§ 13 Gegenstand der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Vorlage des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Wahl von Stellvertretern des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- g) Vorlage des Protokolls vom Vorjahr

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist mit einer Stimmrechtsvollmacht zulässig.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenstehen.
- d) Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes Mitglied sie wünscht.
- e) Zu einem Beschluss auf Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- f) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen und zu veröffentlichen. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand.



§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des Gesetzes aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, zu deren Befolgen die Mitglieder verpflichtet sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung der Vereinsgelder und die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes findet im 1. Quartal des Wahljahres statt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ordnungsgemäß ein neuer gewählt wird. Für den Vorstand ist eine Vereinsmitgliedschaft im TSC-Velbert e.V. zwingend erforderlich.

In den Vorstand dürfen nicht gleichzeitig zwei Ehepartner gewählt werden. Es darf jeweils ein Ehepartner in den Vorstand und der andere Ehepartner in die Vorstandschaft gewählt werden.

§ 16 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- b) dem Ausbildungsleiter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Jugendwart

Die Vorstandschaft wird zu Vorstandssitzungen eingeladen. Die Vorstandschaft ist vereinsintern zusammen mit dem Vorstand vertretungsberechtigt.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt unter den gleichen Bedingungen, wie unter §15 beschrieben.

§ 17 Die Jugendabteilung

Die Jugend verwaltet sich im Rahmen der Vereinsjugendordnung selbst. Änderungen, bzw. Ergänzungen der Jugendordnung, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Vereins



§ 18 Die Kassenprüfer

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Aufgaben der Prüfer bestehen in der Überwachung und Prüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereins.

Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 19 Vereinsämter im Allgemeinen

Vereinsämter sind Ehrenämter. Alle Mitglieder, die ein Vereinsamt innehaben, dürfen keinen persönlichen Vorteil daraus ziehen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit geschehen. Der Verein und seine Mitglieder sind über die Sporthilfe e.V. gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Außerdem hat der TSC-Velbert e.V. die vom LSB NW angebotene Zusatzversicherung beim Einsatz von Kraftfahrzeugen zu Vereinsfahrten abgeschlossen.

§ 21 Vereinsstrafen

Siehe § 9 unserer Satzung

§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- a) Satzungsänderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Genehmigung von einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- b) Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder.
- c) Alle Änderungen müssen den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.
- d) Die Auflösung des TSC-Velbert e.V. kann nur mit Zustimmung von einer ¾-Mehrheit aller Mitglieder vorgenommen werden.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Sundern e.V., am Knochen 18 in 59846 Sundern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Reiner Metze
Vorsitzender

Stefan Bredtmann
Geschäftsführer

Angelika Nürnberg
Kassenwart

Velbert, den 17.03.2017